

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dannewerk

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dannewerk vom 23. Juli 2009 (Kreisblatt Nr. 17 – Teil 3, S. 809-826), geändert durch die Satzung vom 15. November 2013 (Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg KW 32/2014), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im AWGV-SH (Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis Schleswig-Holstein) und Ausbaupläne nach § 68 WHG. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, beim Eider-Treene-Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (einschließlich Mähgut und Gehölzschnitt) auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

3. In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „0,80“ m durch die Angabe „1,0 m“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. jeder bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist.

5. In § 11 Nr. 14 wird das Wort „Kassenprüfer“ durch das Wort „Rechnungsprüfer“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. § 30 erhält folgende Fassung:

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dannewerk und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs.1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung nach § 3,

insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Kontoverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Kataster- und Grundbuchämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter/Behörden – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
3. Untere Wasserbehörde und Wasserverbände – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Dannewerk am 21.11.2019</p> <p>gez. Hans Mau</p> <p>Unterschrift Mau Verbandsvorsteher</p>	<p>Genehmigt: Schleswig, den 04. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen</p>
<p>Ausgefertigt: Pahlen, den 11.05.2020</p> <p>gez. Hans Mau</p> <p>Unterschrift Mau Verbandsvorsteher</p>	<p>Bekannt gemacht: Schleswig, den 15. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen</p>